

### HONORARABRECHNUNG

- Externenprüfung zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses
- Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

**Bitte das Formular gut leserlich ausfüllen und nur in 1-facher Ausfertigung einreichen.**

Prüfungsjahr:	Prüfungsfach:
in (bitte Ort und den Namen der Prüfungsschule angeben):	

Name, Vorname:
vollständige Anschrift (privat):
Email-Adresse:
Schule:

Bankverbindung:	IBAN:
	BIC:
	bei:
<b>Bitte unbedingt ausfüllen!</b> (Eine Auszahlung der Honorare kann ansonsten <b>nicht</b> erfolgen.)	
<input type="checkbox"/> Prüfer*in aus dem Ersatzschuldienst, außerhalb der Landesverwaltung, Ruheständler	
<input type="checkbox"/> verbeamtete Prüfer*in im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW	
<input type="checkbox"/> tarifbeschäftigte Prüfer*in im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW	

Zahl der Prüflinge	Zahl der Erstdurchsichten	Zahl der Zweidurchsichten

Datum der mündl. Prüfung und Anzahl der Prüflinge	Zeitstunden der mündl. Prüfung am jeweiligen Prüfungstag	Unterrichtsstundenausfall am Tag der mündl. Prüfung <b>Bitte immer ausfüllen!!!</b>

Die Prüfungsvergütung wird ohne Steuerabzug gezahlt. Mir ist bekannt, dass ich selbst für die Abführung der Lohn- bzw. Einkommenssteuer an das Finanzamt verantwortlich bin.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift des Prüfers

**Die Angaben werden hiermit bestätigt.**

\_\_\_\_\_  
Datum Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

**Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise auf der zweiten Seite!**

## Wichtige Hinweise

1. Die Höhe des zustehenden Honorars richtet sich nach dem Abschluss, der durch die Prüfung vermittelt wird.
2. Für jeden Prüfling steht ein bestimmter Grundbetrag zur Verfügung, welcher gleichzeitig Höchstbetrag ist. Bei Überschreitung der Höchstbeträge muss die Vergütung anteilmäßig gekürzt werden.
3. Wenn Prüfungen aus fachlicher Sicht an unterrichtsfreien Tagen, insbesondere auch in den Schulferien, abgenommen werden können und dies ohne Beeinträchtigung des Anspruchs der Lehrkraft auf Erholungsurlaub möglich ist, kann ihnen mangels einer Inanspruchnahme im Hauptamt für solche Prüfungstage keine Nebenvergütung gezahlt werden.
4. Es dürfen **keine mündlichen Prüfungen abgerechnet werden**, die an Prüfungstagen stattfanden, an denen **drei oder mehr Unterrichtsstunden ausgefallen sind**.
5. Für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den o.a. Prüfungen wird keine besondere Vergütung gezahlt.
6. Die Prüfungsvergütung **wird ohne Steuerabzug gezahlt**. Es ist Sache der Abrechnenden die notwendigen Erklärungen abzugeben und die angefallene Lohn- bzw. Einkommensteuer an das Finanzamt abzuführen.
7. Die Berechnung der Prüfungsvergütung erfolgt nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 10.6.1981 in der Fassung vom 07.08.2019 (ABL NRW. 08/19) -BASS 21-22 Nr.3- in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rd.Erl. des Finanzministeriums und des damaligen Innenministeriums vom 28.Oktober 1969 - SMBL. NRW. 20322 - in der jeweils gültigen Fassung.